

80. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Der Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg hat am 08.04.2020 folgende Satzungsänderung, die vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 08.04.2020 genehmigt wurde, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versicherte haben Anspruch auf Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, die den vom GKV-Spitzenverband beschlossenen gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien zur Umsetzung des § 20 SGB V (Leitfaden Prävention) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Leistungen werden erbracht als Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V.

Je Kalenderjahr können höchstens zwei Maßnahmen der individuellen Prävention (Primäre Prävention; Gesundheitsförderung) beansprucht werden. Der Anspruch ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 80 Euro je Maßnahme.“

2. In § 13a Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „www.aok-bw.de“ durch die Angabe „www.aok.de/bw“ ersetzt.
3. § 17 i Abs. 1 Nr. 3 lit. b) Satz 2 wird um folgenden Aufzählungspunkt ergänzt:
 - Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Nephrologie in Baden-Württemberg gem. § 140a SGB V vom 09.12.2019
4. In § 17 i Abs. 1 Nr. 3 lit. d) Satz 3 wird die Angabe „www.aok-bw.de“ durch die Angabe „www.aok.de/bw“ ersetzt.
5. In § 17 i Abs. 2 wird die Angabe „www.aok.de“ durch die Angabe „www.aok.de/bw“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 lit. a) wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 lit. b) wird die Angabe „§ 11 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 18 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt und hinter dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Angabe „(Mutterschutzlohn)“ ergänzt.
- c) In Absatz 2 wird der Satz 3 gestrichen.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für die Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V, nach § 172a SGB VI und nach § 61 SGB XI.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „www.aok-bw.de/Satzungen“ durch die Angabe „www.aok.de/bw/satzungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „www.aok-bw.de“ durch die Angabe „www.aok.de/bw“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- 1. Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziffer 1 tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- 2. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziffer 2 und Ziffern 4 bis 7 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 3. Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziffer 3 tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Stuttgart, 09.04.2020

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg